

### **32-3 - Vergleichende Bewertung und Planungssicherheit – ein Widerspruch?**

*Comparative Assessment and Planning Security – an Imminent Conflict?*

**Regina C. Fischer**

Industrieverband Agrar e. V.

Mit dem Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 wird erstmals das Konzept der vergleichenden Bewertung im Pflanzenschutzrecht eingeführt. Hierbei handelte es sich nicht um ein wissenschaftliches Verfahren, sondern um einen politischen Kompromiss im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Es beruht darauf, dass zunächst Wirkstoffe mit bestimmten Eigenschaften auf Gemeinschaftsebene als Substitutionskandidaten identifiziert werden.

Die Substitution selbst soll auf Ebene der Pflanzenschutzmittel als Folge einer vergleichenden Bewertung der Risiken und des Nutzens erfolgen (Art. 50 Abs. 1): „Eine vergleichende Bewertung ist von den Mitgliedstaaten durchzuführen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels prüfen, das einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat zugelassen ist.“ Das Ziel ist, Risiken für Mensch, Tier und Umwelt zu reduzieren, indem Produkte, die Substitutionskandidaten enthalten, nach und nach durch Alternativen ersetzt werden, die weniger Risikominderung erfordern.

Die Anwendungsbereiche der vergleichenden Bewertung sowie die Bedingungen, unter denen eine Substitution erfolgt oder nicht, sind in Anhang IV der VO 1107/2009 festgelegt.

Die Kriterien des Anhangs IV sind teilweise unscharf („deutlich geringeres Risiko“, „vergleichbare Wirkung“, „nennenswerte wirtschaftliche und praktische Nachteile“) und insofern auslegungsfähig. Das Verfahren zur vergleichenden Bewertung wird daher in einer Leitlinie der EU-Kommission präzisiert, die aber bis zum jetzigen Zeitpunkt (Stand Juni 2014) noch nicht verabschiedet ist. Wie die Mitgliedstaaten diese anwenden und in welchem Umfang sie die Substitution umsetzen werden, ist ebenfalls noch nicht abzuschätzen.

Angesichts der ohnehin schon hohen Arbeitslast für Antragsteller und Bewertungsbehörden ist es geboten, das zusätzliche Verfahren der vergleichenden Bewertung möglichst effizient, praktikabel und unbürokratisch auszugestalten. In diesem Sinne ist die vergleichende Bewertung nur auf Zulassungsanträge anzuwenden (Art. 50 der VO 1107/2009: „...wenn sie einen Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels prüfen...“), nicht auf Änderungs- oder Erweiterungsanträge, Lückenindikationen oder Formulierungsänderungen.

Der Fokus sollte auf der landwirtschaftlichen Nutzenbetrachtung liegen, wobei die Verfahrensabläufe transparent und die Zuständigkeiten klar und bekannt sein müssen. Die Verantwortlichkeit liegt klar bei den Behörden. Vom Antragsteller kann nicht erwartet werden, dass er Daten und Informationen zu Wettbewerbsprodukten liefert.

In der Präsentation werden die Vorgaben der Verordnung 1107/2009 und der EU-Leitlinie zur vergleichenden Bewertung auf Auslegungsspielräume untersucht und die Positionen aus Sicht der Antragsteller dargelegt.

### **32-4 - § 17 PflSchG – "Bewusst für die Allgemeinheit geöffnet"**

*Par. 17 German Crop Protection Act – „Consciously open to the public“*

**Ulf Gimm**

DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH, Rechtsabteilung

§ 17 PflSchG überführt ausfüllungsbedürftiges Recht aus Artikel 12 a) der Richtlinie 2009/128/EG in nationales Gesetzesrecht, das dann aber ebenfalls noch konkretisierungsbedürftig ist. Gegenstand der Betrachtung ist die Auslegung von § 17 PflSchG insbesondere im Hinblick auf die Frage, welche Flächen als „für die Allgemeinheit bestimmt“ gelten. Anders als im Wortlaut des Art. 12 a) der

Richtlinie angelegt, wo auf die biologische Vielfalt Bezug genommen wird, ist für den deutschen Gesetzgeber Schutzzweck der Regelung des § 17 der Schutz der Allgemeinheit, also der Menschen, die sich während oder nach einer Pflanzenschutzmaßnahme auf der betreffenden Fläche bewegen. Entzieht der Eigentümer der jeweiligen Fläche demnach der Öffentlichkeit den Zugang zu der Fläche für den maßgeblichen Zeitraum und wird die Allgemeinheit den Auswirkungen der Pflanzenschutzmaßnahme damit gar nicht ausgesetzt, so ist § 17 PflSchG auf diese Fläche nicht anwendbar. Der Schutzzweck der biologischen Vielfalt hat bereits im allgemeinen Zulassungsverfahren des anzuwendenden Pflanzenschutzmittels Berücksichtigung gefunden und ist so im Rahmen des § 17 nicht erneut Prüfungsmaßstab.

## **32-5 - Pflanzenstärkungsmittel aus rechtlicher Sicht**

**Mario Genth, Gerhard Gündermann<sup>2</sup>**

HÜMMERICH & BISCHOFF, Rechtsanwälte - Steuerberater in Partnerschaft

<sup>2</sup>Julius Kühn-Institut, Leitung

Mit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes hat sich auch bezüglich der Pflanzenstärkungsmittel einiges geändert. Gleichwohl sind die Regelungen zu den Pflanzenstärkungsmitteln rudimentär geblieben. Der Beitrag soll einen Überblick über die vorhandenen rechtlichen Regelungen liefern und Hinweise zur Klärung von Praxisproblemen geben.

Den Begriff der Pflanzenstärkungsmittel definiert § 2 Nr. 10 PflSchG. Nach dieser Vorschrift gelten als Pflanzenstärkungsmittel Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, oder dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. Im Bereich des Schutzes vor nichtparasitären Beeinträchtigungen ist mitunter die Abgrenzung zum Düngemittelrecht notwendig.

§ 45 PflSchG enthält weitere Regelungen zu den Pflanzenstärkungsmitteln. Die Vorschrift normiert u.a. die Voraussetzungen unter denen ein Pflanzenstärkungsmittel in den Verkehr gebracht werden darf. Des Weiteren wird geregelt, wie Pflanzenstärkungsmittel zu kennzeichnen sind. Zudem finden sich Bestimmungen zur Untersagung des Inverkehrbringens sowie zu Mitteilungspflichten des Inverkehrsbringers.

§ 45 Abs. 6 PflSchG enthält eine Verordnungsermächtigung, wonach das zuständige Ministerium näheren Einzelheiten Mitteilungsverfahren, die Einzelheiten einer Untersagungsverfügung sowie der erforderlichen Kontrollen regeln kann. Bislang hat der Ordnungsgeber von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Die Gewährleistung der Rechtssicherheit ist damit sehr schwierig. Daher soll der Beitrag auch Anregungen zur praxisnahen Ausgestaltung einer solchen Verordnung geben.

## **32-6 - JKI Themenportal Pflanzenschutz in Sonderkulturen / Lückenindikationen**

*JKI Thematic portal plant protection in speciality crops / minor uses*

**Franziska Waldow, Mario Wick**

Julius Kühn-Institut, Institut für Strategien und Folgenabschätzung

In Deutschland werden auf nur ca. 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Großteil der Kulturarten angebaut. Regional produziertes Obst, Gemüse und Zierpflanzen werden von den Verbrauchern zunehmend nachgefragt. Dabei ist die ausreichende Verfügbarkeit von Pflanzenschutzverfahren ein essentieller Baustein für einen erfolgreichen Anbau. Die Sicherstellung der Anbauwür-